

# Indiens Flüchtlingspolitik

von Ravi Nair

Immer schon hat Indien den aus seinen Nachbarstaaten fliehenden Menschen Zuflucht gewährt. Indiens Verantwortung gegenüber Flüchtlingen ist noch größer, seit das Land im Exekutivkomitee des UN-Flüchtlingshochkommissariates vertreten ist.

Indien zählt nicht zu den Unterzeichnern der Konvention der Vereinten Nationen über den Status von Flüchtlingen von 1951 sowie des Protokolls von 1967. Dennoch gewährt Indien über 300.000 Flüchtlingen aus benachbarten Ländern Schutz. So fanden mehr als 50.000 Jumma-Flüchtlinge aus den Chittagong-Bergen Bangladeshs im nordostindischen Bundesstaat Tripura Zuflucht, leben mehr als 70.000 srilankische Tamilen-Flüchtlinge im südindischen Bundesstaat Tamil Nadu und insgesamt 121.143 tibetische Flüchtlinge fanden in Indien ein neues Zuhause. Sie alle stehen unter dem Schutz der indischen Regierung.

Dem Schutz des Flüchtlings-Hochkommissars der Vereinten Nationen

(UNHCR) unterstehen 22.000 Flüchtlinge, einschließlich Afghanen, Iranern, Somaliern, Burmesen und Sudanesen in der indischen Hauptstadt Delhi. Im Spätjahr 1994 war Indiens Mitgliedschaft im Exekutivkomitee des UNHCR empfohlen worden. Das 'South Asia Human Rights Documentation Centre' (Dokumentationszentrum für Menschenrechte in Südasien, SAHRDC) begrüßt Indiens Anwesenheit als Vollmitglied der 46. Sitzung des Exekutivkomitees des UNHCR. SAHRDC hofft, daß die indische Regierung sich angesichts ihrer Verantwortlichkeit in der neuen Position ermutigt fühlt, die UN-Konvention über den Status der Flüchtlinge sowie das Protokoll zu ratifizieren. Die Nichtratifizierung der 1951er

Konvention sowie des Protokolls von 1967 durch die indische Regierung unterwirft die Flüchtlinge einer Situation politischer Willkür. Das indische Recht gibt nur einen geringen gesetzlichen Rahmen zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus vor. Stattdessen hat die indische Regierung bislang Flüchtlingsfragen auf der Basis von adhoc-Entscheidungen gehandhabt. Dies hat dazu geführt, daß Flüchtlinge in Fragen regionaler Geopolitik wie Bauern eines Schachspiels benutzt wurden.

Mit verschiedenen Gruppen sind Repatriierungen durchgeführt worden, ohne daß der freiwillige Charakter dieser Maßnahmen durch das Procedere individueller Entscheidungen gewährleistet werden konnte.



Jumma-Flüchtlinge in einem indischen Transitlager (Foto: 'Frontline')



Seit dem Mord an Rajiv Gandhi sind tamilische Flüchtlinge in Indien nicht mehr willkommen (Foto: Walter Keller)

Dem UNHCR und anderen internationalen Organisationen ist der Zugang verwehrt worden, als Repatriierungsmaßnahmen nach bilateralen Verhandlungen zwischen Indien und den entsprechenden Herkunftsstaaten durchgeführt wurden. Bilaterale Verhandlungen schließen oftmals geopolitische und wirtschaftliche Übereinkommen ein, die nicht immer im Interesse der Flüchtlinge sind.

### Jumma-Flüchtlinge aus den Chittagong-Bergen Bangladeshs

Über 55.000 Jumma-Flüchtlinge aus den Chittagong-Bergen Bangladeshs flohen 1986 in den nordostindischen Bundesstaat Tripura, nachdem eine Serie von Massakern von bangladeshischen Sicherheitskräften und Siedlern aus der Ebene gegen sie verübt worden war. Erneute Massaker verursachten in den Jahren 1989 und 1992 weitere Flüchtlingsströme. Die indische Regierung weigerte sich, Jumma-Flüchtlinge, die nach dem Logang-Massaker vom 10. April 1992 geflohen waren, zu registrieren und verweigerte ihnen selbst die elementarste humanitäre Hilfe.

Hinsichtlich der Repatriierung der Jumma-Flüchtlinge sind mehrere Ge-

sprächsrunden zwischen den Regierungen Indiens und Bangladeshs abgehalten worden. Der indische Premierminister, Narasimha Rao, und seine bangladeshische Gesprächspartnerin, Begum Khaleda Zia, erreichten eine Übereinkunft, als letztere im Mai 1992 Neu-Delhi besuchte. Die Jumma-Flüchtlinge wurden unter Druck gesetzt, um der geplanten Repatriierung zuzustimmen. Der diskret von der indischen Regierung auf die Jumma-Flüchtlinge ausgeübte Druck bestand darin, daß die Lebensmittelrationen bis ins Bodenlose reduziert und die Flüchtlinge ausschließlich mit Reis und Salz versorgt wurden. Eine medizinische Versorgung, sanitäre Einrichtungen und Bildungsmöglichkeiten standen seit Oktober 1992 nicht mehr zur Verfügung. In der Folge des Besuchs der Premierministerin Bangladeshs in Delhi im Mai 1992 besuchte im Juli 1993 der Verkehrsminister Bangladeshs, der pensionierte Oberst Oli Ahmed, sowohl die indische Hauptstadt als auch die Flüchtlingscamps in Tripura, um den Repatriierungsprozess einzuleiten. Die 'Chittagong Hill Tracts Jumma Refugees Welfare Association', die Organisation, welche die Jumma-Flüchtlinge repräsentiert, übergab Oberst Oli Ahmed einen 13 Punkte umfassenden Katalog mit

Forderungen, die die geplante Repatriierung betreffen. Teil dieser Forderung war die Erfordernis einer politischen Lösung des Problems sowie die Einbindung des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge in den Repatriierungsprozess, um die physische Sicherheit und Unversehrtheit der Flüchtlinge zu garantieren.

1994 startete die indische Regierung sodann den Repatriierungsprozess, dem die Führer der Jumma-Flüchtlinge unter dem subtil durch den Gouverneur von Tripura, Romesh Bhandari, ausgeübten Druck widerwillig zugestimmt hatten.

Geschätzte 1.846 Jumma-Flüchtlinge stimmten unter Zwang zu, in der ersten Phase des Repatriierungsprozesses im Februar 1994 nach Bangladesch zurückzukehren. Der 13-Punkte-Katalog der Jumma-Flüchtlinge wurde beiseite gelegt und die Regierung Bangladeshs unterbreitete stattdessen ein 16-Punkte-Rehabilitationspaket, um die Flüchtlinge von ihren guten Absichten zu überzeugen. Dem UN-Hochkommissar für Flüchtlinge und anderen internationalen Organisationen wurde es nicht gestattet, den Repatriierungsprozess zu überwachen.

Das Dokumentationszentrum für Menschenrechte in Südasien (SAHRDC) besuchte die Flüchtlingscamps der Jumma und stellte fest, daß deren Repatriierung



Tamilische Flüchtlinge kehren aus Indien nach Sri Lanka zurück (Foto: Walter Keller)

unter Zwang erfolgt war.

SAHRDC reichte bei der Nationalen Menschenrechtskommission von Indien (NHRC) am 10. März 1994 eine Klage ein. NHRC ersuchte daraufhin sowohl die Zentralregierung, das Außenministerium der indischen Regierung als auch die Regierung des Bundesstaates Tripura um deren Stellungnahme. Nachdem das Außenministerium sowie die Regierung des Bundesstaates Tripura ihre Stellungnahme vorgelegt hatten, wurde am 12. Juli 1994 eine Anhörung abgehalten. SAHRDC hat unterdessen zusätzliche Erwidern in Beantwortung der Vorlagen durch das Außen- und Innenministerium sowie durch die Regierung von Tripura zu den Akten genommen. Es liegt jetzt bei den staatlichen Autoritäten, zu antworten.

Eine zweite Gruppe von 3.323 Jumma-Flüchtlingen wurden im Anschluß an den Besuch des Gouverneurs von Tripura, Romesh Bhandari, in Bangladesch unter ähnlicher Anwendung von Zwang im Juli 1994 repatriiert.

Seither kam es zu keinen weiteren Rückführungen von Flüchtlingen. Stattdessen fanden mehrere trilaterale Gesprächsrunden zwischen der indischen Regierung, der Regierung von Bangla-

desh und den Jumma-Flüchtlingen statt. Am 1. Februar 1995 besuchte Oberst Oli Ahmed erneut die Flüchtlingslager. Der Stillstand hinsichtlich der Nicht-Verwirklichung des 16-Punkte-Paketes zur Rehabilitation der heimkehrenden Flüchtlinge hält jedoch an.

Ein 15köpfiges Team der Flüchtlingsvertretung besuchte am 14. und 15. März 1995 die zurückgekehrten Jumma-Flüchtlinge. Die Führer der Flüchtlinge stellten in ihrem Report fest, daß 103 der zurückgekehrten Jumma-Flüchtlinge ihren ursprünglichen Landbesitz nicht zurückerhalten hatten. Darüberhinaus gaben die Führer der Flüchtlinge an, daß die den Flüchtlingen zugesicherte Generalamnestie nicht eingehalten worden sei. So wurde beispielsweise Kaladan Chakma, Sohn von Dibakar Chakma, aus Kukichara Mukh wegen eines erfundenen Falles aus dem Jahre 1989, als er als Flüchtling in Tripura weilte, inhaftiert. Kaladan Chakma hatte die Rückgabe seines Landes und seiner Wohnstätte gefordert, das von der Armee Bangladeschs in Kukichara beschlagnahmt worden war.

Ein zweites Team von elf Mitgliedern der Jumma-Flüchtlingsorganisation besuchte die Chittagong Berge vom 25. bis

29. April 1995, um die Rehabilitation der Jumma-Flüchtlinge zu überprüfen. Sie fanden eine Reihe von Unstimmigkeiten; unter anderem stellte sich heraus, daß die im 16-Punkte-Programm gegebenen Zusagen nicht so umgesetzt wurden, wie dies die Regierung zugesichert hatte. Daher forderten die Führer der Jumma-Flüchtlinge in ihrem am 13. Mai 1995 veröffentlichten Bericht erneut die Einbindung des UN-Hochkommissariates für Flüchtlinge in den Repatriierungsprozess.

#### Tamilische Flüchtlinge aus Sri Lanka

Die indische Regierung berichtet, daß die Zahl der srilankischen Tamilenflüchtlinge in Indien sich derzeit auf rund 100.000 beläuft, von denen etwa 76.000 in Flüchtlingslagern in Tamil Nadu und etwa 30.000 außerhalb dieser Camps in einer Vielzahl von Klein- und Großstädten Tamil Nadus leben. Andere, nichtregierungs-eigene Quellen vermuten, daß die Zahl der außerhalb der Lager lebenden Tamilenflüchtlinge wohl eher 50.000 Menschen betragen dürfte.

Der Zustand der srilankischen Tamilen in den Flüchtlingslagern ist erbärmlich.

Im Grunde genommen fährt die indische Regierung fort, fundamentale Menschenrechte der Flüchtlinge zu verletzen. Den srilankischen Flüchtlingen werden selbst solche grundlegenden Menschenrechte vorenthalten, wie das Verlassen des Flüchtlingslagers, eine ordentliche medizinische Versorgung und - was vielleicht das wichtigste ist - sie werden gezwungen, sich einem Repatriierungsprozess einzugliedern, der im Grunde unfreiwillig ist.

Die Nationale Menschenrechtskommission (NHRC) wies die Regierung von Tamil Nadu am 26. Oktober 1994 an, den srilankischen Flüchtlingen im Lager Vellore unverzüglich medizinische Betreuung zukommen zu lassen und regelmäßige Gesundheitstests unter den Lagerinsassen durchzuführen. Diese Forderungen wurden erst umgesetzt, nachdem die NHRC einer Klage wegen Verweigerung medizinischer Versorgung von Flüchtlingen nachging.

Bereits zuvor, im März 1992, erlies die indische Regierung eine Anweisung, wonach den srilankischen Flüchtlinge eine Rückkehr nahegelegt werden sollte. Bis Mai 1993 verfügte die indische Regierung zahlreiche Restriktionen, wodurch sich die Lebensbedingungen in den Lagern nachhaltig verschlechterten.

Die Zustimmung der Flüchtlinge, die für eine Rückkehr optierten, kann nicht "freiwillig" genannt werden, da viele von ihnen wegen der angekündigten Rücknahme von Versorgungsangeboten, die ihnen vor dem Repatriierungsprozess zur Verfügung standen, für eine Rückkehr nach Sri Lanka stimmten. Diese Verluste beinhalteten:

1. Einstellung von Unterstützungen und Lebensmittelrationen nach dem 9. September 1993.

2. Verweigerung von Bildungsmöglichkeiten für die Flüchtlingskinder.

3. Weder wurden Hütten repariert noch andere Einrichtungen instandgehalten.

4. Die Bewegungsfreiheit der Flüchtlinge wurde eingeschränkt. Dies reichte bis hin zur Verweigerung des Ganges zur Arbeit, um die magere Unterstützung durch eigenen Zuverdienst aufzubessern.

5. Die Inhaftierung von Flüchtlingen ohne ein Gerichtsverfahren in Gefängnissen, die als "special camps" bezeichnet werden.

6. Notwendige Informationen, die die Flüchtlinge in die Lage versetzt hätten, hinsichtlich der Repatriierung eine begründete Entscheidung zu treffen, wurden nicht zur Verfügung gestellt.

7. Eine angemessene medizinische Versorgung war nicht mehr gegeben.

8. Die angebotene Unterstützung von Nicht-Regierungsorganisationen für die Flüchtlinge wurde nicht zugelassen.

Ein Hauptproblem, dem sich die

Flüchtlinge bei der zu treffenden Entscheidung, ob sie zurückkehren sollen oder nicht, gegenüber sehen, ist, daß sie keinen Zugang zu adäquaten Informationen haben, ja, daß sie sogar Fehlinformationen über die Verhältnisse in Sri Lanka ausgesetzt sind.

Es ist wichtig, festzuhalten, daß der indische Innenminister, P.M. Sayeed, in einem Brief an ein Parlamentsmitglied vom April 1994 behauptet, daß viele der oben aufgeführten Einschränkungen für die Flüchtlinge rückgängig gemacht worden seien. So berichtet der Minister von Schulbildung, medizinischer Versorgung, Instandhaltung der Unterkünfte und einfachen Annehmlichkeiten, die allen Flüchtlingen zur Verfügung gestellt würden. Demgegenüber trafen bei der Indo-srilankischen Freundschaftsgesellschaft im Juni 1994 viele Briefe von Insassen der Flüchtlingscamps in Tamil Nadu ein, die des Ministers Behauptungen mit dem Gegenteil konfrontieren.

Den Gerüchten erzwungener Repatriierung und erbärmlicher Lebensbedingungen in den Flüchtlingslagern folgend, besuchte ein SAHRDC-Mitarbeiter die Lager Ende Mai 1995. SAHRDC hat über die Befunde einen Bericht veröffentlicht, in dem die systematischen Verletzungen der Rechte der Flüchtlinge detailliert zusammengefasst sind. Die Regierung des Bundesstaates Tamil Nadu ist mit stillschweigender Zustimmung der Zentralregierung in Neu-Delhi entschlossen, zuzustimmen, daß sich die Lebensbedingungen in den Flüchtlingslagern bis zu einem Grad verschlechtern, der bei den Flüchtlingen die Haltung hervorruft, lieber in die Gewalt des Bürgerkrieges in Sri Lanka zurückzukehren, als in den Lagern zu bleiben.

Wenngleich die Flüchtlinge ursprünglich in Tamil Nadu willkommen waren, änderte sich dies - sowohl bei der Bevölkerung als auch den Behörden - nach der Ermordung Rajiv Gandhis vermutlich durch ein LTTE-Selbstmordkommando. Bald nach Gandhis Tod startete die indische Regierung ein Programm der "freiwilligen" Repatriierung. Über 23.000 Flüchtlinge wurden repatriert, ohne daß diesem Prozess eine internationale Beobachtung zukam. Heute ist es augenscheinlich, daß die meisten dieser Flüchtlinge auf unterschiedliche Weise gezwungen wurden, die Flüchtlingslager in Tamil Nadu zu verlassen (bis Ende 1995 haben dies ca. 45.000 getan).

Ein Gerichtsbeschuß zwang die Regierung, das Repatriierungsprogramm zu stoppen und sprach dem UN-Hochkommissar für Flüchtlinge das Recht zu, die Rückkehrer vor ihrer Ausreise zu interviewen. UNHCR ist jedoch der Zugang zu den Lagern verboten, so daß sie nicht mit den Flüchtlingen sprechen können,

ehe diese nicht zugestimmt haben, Indien zu verlassen.

Die Tatsache, daß die indische Regierung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht beigetreten ist, bedeutet, daß Flüchtlinge in Indien den Launen der jeweils herrschenden Partei ausgesetzt sind. Die Regierung von Tamil Nadu zeigte sich trotz ihrer anfänglichen Sympathie für die Flüchtlinge nicht in der Lage, die Flüchtlingslager gemäß international anerkannter Standards zu unterhalten.

Die Lebensbedingungen in den Lagern variieren von Distrikt zu Distrikt und sind in starkem Maße abhängig von der Sympathie der lokalen Autoritäten gegenüber den Flüchtlingen. So sind die in der Nähe von Madras, der Hauptstadt des Bundesstaates, liegenden Lager in der Regel gut instandgehalten, wohingegen im Lager Pooluvapatti nahe Coimbatore 4.700 Flüchtlingen nur acht Latrinen zur Verfügung stehen. Angehäufert Müll, enge Quartiere, unzureichende Versorgung mit Elektrizität und sanitären Einrichtungen tragen zu den schlechten Verhältnissen bei.

Der gesundheitliche Zustand der Flüchtlinge hat sich deutlich verschlechtert seit die Nicht-Regierungsorganisationen aus den Lagern verbannt wurden. Zuvor war es diesen gestattet gewesen, eine medizinische Grundversorgung sowie eine Aufstockung der mageren staatlichen Lebensmittelrationen zur Verfügung zu stellen.

Mitglieder der berüchtigten Abteilung "Q" des Geheimdienstes des Bundesstaates und die Polizei sind vor den Toren vieler Flüchtlingslager stationiert. Ein Regierungssprecher behauptete, daß diese Wachen zum Schutz der Flüchtlinge aufgestellt seien, wohingegen die Flüchtlinge davon überzeugt sind, daß die Wachen ihr Kommen und Gehen kontrollieren.

Ob jemand die Erlaubnis erhält, ein Lager zu verlassen oder nicht, hängt oftmals von den Launen der Lagerführung ab. Desweiteren machen Reiseverbote einen Besuch im Büro des UN-Flüchtlingskommissariates oder des srilankischen Büros des UNHCR in Madras für Insassen der weiter entfernt liegenden Lager nahezu unmöglich.

In Ergänzung zu den regulären Flüchtlingslagern hat die Regierung Tamil Nadus mehrere sogenannter "Special Camps" in ehemaligen Gefängnissen eingerichtet. Seit 1990 wurden hunderte von Flüchtlingen in diesen Einrichtungen inhaftiert. SAHRDC und das indische NHRC haben zahlreiche Berichte von Flüchtlingen gesammelt. Diese, zumeist junge Männer, wurden nach dem Ausländergesetz verhaftet und eingesperrt. Viele dieser Flüchtlinge

schmachten seit mehr als zwei Jahren in solchen Gefängnissen und kennen nach wie vor nicht den Grund ihrer Inhaftierung. Unter Druck gesetzt, rechtfertigt die Regierung diese "Special Camps" stets als Notwendigkeit, um mit dem Problem der LTTE-Terroristen fertig zu werden.

Die meisten Berichte über offenkundig angewandten Zwang hörten etwa zu der Zeit auf, als es dem UNHCR erlaubt wurde, an den Repatriierungsprogrammen mitzuarbeiten. Nichtsdestotrotz halten die Berichte über verdeckt angewandten Zwang weiter an, wengleich die Regierung das Gegenteil behauptet. So bestritt im Februar 1995 der 'Principle Commissioner for Revenue and Refugee Rehabilitation', Bhujunga Rao, daß Flüchtlinge unter Druck repatriert worden seien. Ferner sagte er, daß die Verhältnisse in den Lagern so gut seien, daß "er selbst sich wünsche, ein Flüchtling zu sein".

Die Verhältnisse in den Flüchtlingslagern verletzen zahlreiche Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention und anderer Menschenrechtsvereinbarungen. Es ist offenkundig, daß die Politik Indiens und des Bundesstaates Tamil Nadu der Genfer Flüchtlingskonvention und einer Fülle weiterer internationaler Vereinbarungen und Standards zuwiderlaufen, ganz zu schweigen von den etablierten Gewohnheiten des internationalen Rechts.

Der SAHRDC-Bericht empfiehlt, daß die indische Regierung, wenn sie wirklich an einer Verbesserung der Verhältnisse in den Lagern interessiert ist, es Nicht-Regierungsorganisationen erlauben soll, ihre früheren Aufgaben wieder zu übernehmen. Da Indien seit dem Herbst 1995 im UNHCR-Exekutivkomitee vertreten ist, kann es sich die Regierung kaum leisten, gegen Flüchtlingskonventionen zu verstoßen - egal, ob Indien diesen beigetreten ist oder nicht.

### Tibetische Flüchtlinge

In Indien halten sich über 120.000 tibetische Flüchtlinge auf, die überwiegend in Dharamsala, Himachal Pradesh, Ladakh, Jammu und Kaschmir und in Mysore im südlichen Bundesstaat Karnataka untergekommen sind.

Mehr als 25.000 Flüchtlinge erreichten Indien seit Seine Heiligkeit der Dalai Lama mit mehr als 85.000 Flüchtlingen im Gefolge 1959 die tibetische Grenze überschritt. Vereinzelt tibetische Flüchtlinge kommen nach wie vor nach Indien, um der chinesischen Unterdrückung im besetzten Tibet zu entgehen.

Die tibetischen Flüchtlinge sind abhängig von der Landwirtschaft, dem Kunsthandwerk wie etwa der Tep-

pichknüpferei, vom Verkauf von Pullovern und anderen Handelsaktivitäten. Der tibetischen Zentralverwaltung ist es gelungen, Schulen zum Erhalt der eigenen Kultur einzurichten. Zentren zur medizinischen Grundversorgung sind in jeder Ansiedlung eingerichtet worden und in vielen Siedlungen wird die traditionelle tibetische Medizin von Ärzten praktiziert, die ihrerseits am Institut für tibetische Heilkunde ausgebildet wurden. In Arunachal und Himachal Pradesh wurden tibetische Flüchtlinge 1994 jedoch Opfer des Fremdenhasses der lokalen Bevölkerung.

### Bhutanesische Flüchtlinge

Seit der ethnische Konflikt in Bhutan zwischen den herrschenden Drukpa und

den ethnischen Bhutanesen nepalesischen Ursprungs 1990 ausbrach, suchten rund 15.000 bhutanesischen Flüchtlinge nepalesischer Abstammung Schutz in den Distrikten Silliguri und Jalpaiguri im ostindischen Bundesstaat West-Bengalen sowie im Kokhrajhar Distrikt des nordostindischen Bundesstaates Assam.

Die indische Regierung erkennt diese Menschen nicht als Flüchtlinge an und läßt ihnen keinerlei Unterstützung zukommen. Gemäß dem 1949 unterzeichneten indisch-bhutanesischen Freundschaftsvertrag, ist es den Flüchtlingen jedoch erlaubt, in Indien zu bleiben, sich eine Anstellung zu suchen und staatliche Einrichtungen zu nutzen. Es ist jedoch bereits zu Fällen gekommen, in denen einzelne Führer der Flüchtlinge von der indischen Regierung nach Bhutan zu-



Tibetische Flüchtlinge in einem Lager Südindiens (Foto: Walter Keller)

rückgeschickt wurden.

### Ethnische Burmesen und Stammesangehörige im Nordosten Indiens

Ein paar hundert Flüchtlinge, Angehörige der Ethnie der Nagas, haben 1991 in Manipur und Mizoram Zuflucht gesucht, nachdem das burmesische Militär auf der burmesischen Seite der Grenze mit einer Razzia gegen die Naga und andere Auführer begonnen hatte. Von Seiten der indischen Regierung wurden die Naga nicht als Flüchtlinge anerkannt, es wurde ihnen jedoch gestattet, sich in Indien aufzuhalten.

Eine große Zahl von Angehörigen der Ethnie der Chin und andere Stammesangehörige suchten ebenfalls Zuflucht im indischen Bundesstaat Mizoram, um den Repressionen des burmesischen Militärs zu entfliehen. 1994 repatrierte die Regierung von Mizoram jedoch unter Anwendung von Zwang viele Chin-Flüchtlinge, die in Mizoram lebten. Wenngleich dies nicht in der Presse berichtet wurde, so bestätigte doch ein hoher Beamter der Regierung von Mizoram gegenüber einem Vertreter der SAHRDC, daß die Repatriierung der Chin-Flüchtlinge unter Zwang erfolgt sei.

### Zwangsdeportation von Chin-Flüchtlingen von Mizoram in Indien

SAHRDC fordert deshalb eine sofortige internationale Aktion, um jedwede weitere Zurückweisung und unfreiwillige Repatriierung von Chin-Flüchtlingen von Indien nach Myanmar (Burma) zu stoppen, wie es ein neues Programm zur Deportation von Flüchtlingen vom 15. Juni 1995 vorsieht.

Zu dem genannten Datum initiierten die Regierung des nordostindischen Bundesstaates Mizoram und die indische Zentralregierung eine Kampagne, die 40.000 Chin-Flüchtlinge aus Mizoram zu vertreiben. Laut Anordnung der untergeordneten Regierungsbehörde von Champhai wurde das Lager für Flüchtlinge aus Myanmar offiziell geschlossen. Durch diese abrupte Schließung wurden tausende Chins zu Obdachlosen ohne jegliche Versorgung. Zudem wurde eine Sondereinheit mit dem Ziel etabliert, einen effizienten und effektiven Plan zur Vertreibung der Chins auszuarbeiten.

Die Chin-Nationalisten, von den Vereinten Nationen als indigenes Volk anerkannt, flohen aus ihrer Heimat in Burma, um der allgegenwärtigen und systematischen Verfolgung durch die Myanmar regierende Junta zu entkommen. Im September und Oktober 1994 war die erste Gruppe von Flüchtlingen von Indien nach Burma zurückgeschickt worden. Mindestens 1.000, die Schätzungen reichen aber bis

zu 10.000 Flüchtlinge, wurden über einen Zeitraum von einem Monat aus Indien vertrieben. SAHRDC weiß aus verlässlicher Quelle, daß diese zurückgeführten Flüchtlinge in Myanmar vom Militär empfangen, inhaftiert und einem Verhör vor einem Militärgericht ausgesetzt wurden. Berichte deuten an, daß die Rückkehrer sechsmonatige Inhaftierungen ertragen mußten, ehe es zu einer unfairen Verhandlung vor einem Militärgericht kam. Zwar unterbrach die indische Regierung im Oktober 1994 ihr Repatriierungsprogramm, nahm dieses jedoch mit Wirkung vom 15. Juni 1995 wieder auf.

Die gegenwärtige Repatriierung findet im Fahrwasser der indo-burmesischen Gespräche über den grenzüberschreitenden Handel im burmesischen Dorf Rihkhawdar statt. SAHRDC liegen glaubwürdige Berichte vor, wonach das im Rahmen des besagten Treffens verabschiedete Handelsabkommen eine informelle Übereinkunft darüber beinhaltet, daß sowohl die Repatriierung der Chin-Flüchtlinge nach Burma verlangt als auch eine gemeinsame Operation von Indien und Myanmar mit dem Ziel gefordert wird, die innenpolitischen Unruhen im Nordosten Indiens ebenso zu unterdrücken wie die derzeit in Indien lebenden burmesischen demokratischen Kräfte. Die Armeen von Burma und Indien haben unter dem Kodennamen "Operation Goldener Vogel" am 12. April 1995 mit einer Reihe gemeinsamer Aktionen begonnen. Die indische Regierung ist der Ansicht, daß Mitglieder der 'Nationalen Front der Chin' (CNF) gemeinsame Truppen mit indisch-militanten Kräften, konkret mit der 'United Liberation Front of Assam' (ULFA) und der 'People's Liberation Army' (PLA) unterhalten. Ein Beweis über eine solche Zusammenarbeit existiert jedoch nicht und der Militärkommandant der ULFA, Paresh Barua, hat wiederholt jegliche CNF-Einbindung geleugnet. Der Kern des Grenzhandelsabkommens und die Einzelheiten des militärischen Zusammenkommens unter der "Operation Goldener Vogel" verweisen auf unterschiedliche Ziele. Die indische Regierung sucht die Zusammenarbeit mit der burmesischen Regierung, um im Nordosten Indiens Aufständische zu bekämpfen, die ihrerseits ihre Basis auf der burmesischen Seite der Grenze unterhalten. Im Gegenzug stimmte die indische Regierung zu, als Teil einer größeren gemeinsamen Anstrengung der beiden Länder, ihre jeweiligen aufständischen Kräfte auszulöschen, pro Woche mindestens 30 Personen nach Myanmar zu deportieren. Die Nationale Front der Chin, daran muß hier erinnert werden, ist eine prodemokratische Bewegung, die sich einem der brutalsten Regime der

Erde widersetzt und zudem nur einen sehr geringen Prozentsatz der in Indien lebenden 40.000 Chins umfaßt.

Gegenwärtig wird diesen Flüchtlingen der nach internationalem Recht bestehende Schutz, wie er in der Konvention über den Status von Flüchtlingen festgelegt wurde, verweigert. Bemerkenswerterweise hat die indische Regierung die Chin bislang nicht offiziell zu Flüchtlingen erklärt. Die mißliche Lage der 40.000 Flüchtlinge wird zudem erschwert, weil die indische Regierung dem UNHCR den Zugang zu den sieben nordostindischen Bundesstaaten, darunter Mizoram, verweigert. Der UNHCR hat mehr als 200 Personen, denen es gelungen war, sich nach Delhi durchzuschlagen, um persönlich ihr Anliegen vorzubringen, offiziell den Flüchtlingsstatus verliehen, wenngleich diese Strategie für die Mehrzahl der Flüchtlinge schlicht nicht praktikabel ist. Mit der Schließung des Lagers in Champhai wurden mehr als 600 Familien, denen es nicht gelungen war, sich unmittelbar in die lokale Gesellschaft von Mizoram zu assimilieren, ohne Nahrung, Schutz und medizinische Versorgung dem Tod überlassen. Trotz dieser unerträglichen Verhältnisse wollen die Chin nicht freiwillig nach Myanmar zurückkehren.

### Arakanesen-Flüchtlinge aus Myanmar

SAHRDC ist auch befasst mit der Misere der Arakanesen-Flüchtlinge, einer in Myanmar beheimateten Ethnie. Sie haben im nordostindischen Bundesstaat Mizoram Zuflucht gesucht. Sie gehören zu der burmesischen Verwaltungsregion Arakan entlang des Golfes von Bengalen im Grenzbereich mit dem indischen Bundesstaat Mizoram und den zu Bangladesh gehörenden Chittagong Bergen. Seit der Unabhängigkeit Burmas haben die Arakanesen um mehr Autonomie gekämpft. Der Konflikt mit dem Militärregime, dem Rat zur Wiederherstellung von staatlicher Ordnung (SLORC), war auf die Zeit während der Demokratiebewegung des Jahres 1988 konzentriert. Die Rebellentruppen der Arakanesen wurden zunehmend aktiv im Rahmen der Demokratiebewegung. Dies führte zu einer massiven Militarisierung der Arakanesen-Region. Gegenwärtig sind mehr als 30 Bataillone der burmesischen Armee unter dem Kommando West in der Arakan-Region stationiert.

Der erste Flüchtlingsstrom von Arakanesen setzte sich im April 1993 nach Indien in Bewegung, als aus den beiden Dörfern Pagawa und Foaylak-wa im Norden der Arakan-Berge insgesamt 45 Familien nach Indien flohen, weil sie durch das 378. Bataillon der burmesischen Armee mit Sitz in Kyauktaw, Arakan zur Zwangsarbeit beim Straßenbau

zwischen Kyauktaw und Paletwa und zur Errichtung von Militärlagern eingezogen wurden und sie zudem zur Abgabe großer Mengen Reis zur Verpflegung der Militärs verpflichtet wurden. Diese Flüchtlinge aus Pagawa und Foaylak-wa leben derzeit im Dorf Kaki am Ufer des Oberlaufes des Kaladan-Flusses in Indien. Der nächste Zustrom von Arakanesen-Flüchtlingen fand am 15. Dezember 1993 und Mitte 1994 statt. Die Mehrzahl dieser Flüchtlinge leben verstreut in der peripheren Gebirgsregion des indischen Bundesstaates Mizoram. Sie erhalten jedoch weder eine Unterstützung durch die indische Regierung noch durch private Hilfsorganisationen. Die Probleme der Flüchtlinge erschöpfen sich nicht im Fehlen von Nahrung und Kleidung, sondern sie haben auch keinen Zugang zu medizinischer Versorgung. Malaria, Durchfallerkrankungen, Ruhr und Unter- bzw. Mangelernährung grassieren in den Lagern. Weiterhin sterben viele Kinder infolge dieser Krankheiten, doch weder Ärzte noch Medikamente stehen für sie zur Verfügung.

Diese Arakanesen-Flüchtlinge sind politische Flüchtlinge, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft und abweichenden politischen Meinung von den herrschenden Burmesen verfolgt werden. Sie sind Flüchtlinge im Sinne der Definition der Konvention über den Status von Flüchtlingen von 1951 und des ergänzenden Protokolls von 1966. Sie verdienen Schutz unter dem gebräuchlichen internationalen Recht und verdienen Zugang zu Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Medikamenten.

### Vom UNHCR beschützte Flüchtlinge

Das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) in Delhi betreut rund 23.000 Flüchtlinge unterschiedlicher Nationalitäten, darunter Afghanen, Iraner, Somalier, Burmesen und Sudanesen. Bezüglich der Wohlfahrtspolitik des UNHCR gegenüber den

Flüchtlingen hat es unterschiedliche Informationen gegeben. Das Dokumentationszentrum für Menschenrechte in Süd-asien (SAHRDC) hat zahlreiche Klagen darüber erhalten, daß vom UNHCR die Vergabe des Flüchtlingsstatus sowie finanzieller Unterstützungen willkürlich gehandhabt werden.

### Die Binnenflüchtlinge in Indien

Die bewaffneten Konflikte in Jammu und Kashmir sowie interethnische Auseinandersetzungen, haben in Kombination mit den bewaffneten Konflikten im Nordosten Indiens zu großen innerindischen Bevölkerungsbewegungen geführt. Während die kaschmirischen Hindu-Pandits als Binnenflüchtlinge geringe Unterstützung von Seiten der indischen Regierung erhielten, wurde keinerlei Initiative ergriffen, um die Lage der Opfer des ethnischen Konfliktes zwischen den Naga und den Kuki im indischen Bundesstaat Manipur zu verbessern.

### Die kaschmirischen Pandits

Geschätzte 26.000 Familien mit insgesamt rund 200.000 kaschmirischen Hindu-Pandits wurden aus ihrer Heimat vertrieben. Sowohl über die Zahl der geflüchteten Pandits als auch über die Gründe ihrer Flucht aus Kaschmir gibt es sehr unterschiedliche Auffassungen. Wenngleich kein Zweifel daran besteht, daß die kaschmirischen Pandits zu den Verlierern der verschiedenen bewaffneten Oppositionsgruppen in Kaschmir zählen, wird behauptet, daß eine große Anzahl von kaschmirischen Pandits das Kaschmir-Tal auf Betreiben des damaligen Gouverneurs von Jammu und Kashmir verließen.

### Die Nagas und Kukis von Manipur

Über 1.000 Menschen sind getötet worden, seit der ethnische Konflikt zwischen Nagas und Kukis Mitte 1992 in

Indiens "Klein-Bosnien", Manipur, ausbrach. Tausende von Häusern und Dörfern sind auf beiden Seiten niedergebrannt worden. Sowohl der 'National Socialist Council of Nagaland' (NSCN) als auch die 'Kuki National Army' (KNA), die beiden militärischen Oppositionsparteien, sind nachweislich an den Morden beteiligt gewesen. Dieser Konflikt führte zu einer großen Zahl von Binnenflüchtlingen im Bundesstaat.

Die indische Zentralregierung und ihre Behörden haben den Naga-Kuki-Konflikt nachweislich angestiftet und geschürt. Die indische Presse hat ausführlich über die nachgewiesene, vom indischen Geheimdienst geleistete Hilfe an die Kukis berichtet. Und seit die Saat des ethnischen Hasses gesät wurde, gab es für diesen keinen Aufschub.

Die genaue Zahl der Binnenflüchtlinge in Manipur ist nicht verfügbar. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß die Zahl der Binnenflüchtlinge mit dem fortgesetzten Morden und der Zerstörung von Eigentum weiter ansteigt.

### Öffentliches Bewußtsein

Das Problem illegaler Wirtschaftsimmigranten aus Bangladesh hat eine chauvinistische und fremdenfeindliche Kampagne gegen alle Flüchtlinge in Indien heraufbeschworen. In Delhi und Madras ist es afghanischen Mittelstandsfamilien und srilankischen Tamilen nicht möglich, eine Wohnung zu mieten. In Madras wurde Flüchtlingskindern der Zugang zu schulischer und universitärer Bildung verwehrt. Dies schreit nach einer Großkampagne, um das öffentliche Bewußtsein auf die Flüchtlingsfrage zu lenken. Konkrete Pläne dazu aber gibt es in der Region derzeit nicht.

(Der Autor ist Sekretär des 'South Asia Human Rights Documentation Centre', Delhi. Übersetzung: Thomas Hoffmann)

### Chakmas raus!

Die Kontroverse um diese Forderung nimmt in Arunachal Pradesh immer schärfere Formen an. Die Spannungen in diesem einst so friedlichen nord-östlichen Bundesstaat nehmen in dem Maße zu, in dem die Forderung nach einer Rückführung der Flüchtlinge aus Bangladesh zu dem zentralen politischen Thema wird. Die Entscheidung der Arunachalis, die Chakma-Flüchtlinge zu vertreiben, wird von der örtlichen 'Congress'-Regierung unter Ministerpräsident Gegong Apang und den meisten Oppositionsparteien uneingeschränkt unterstützt. Die Landesregierung hat die ersten Anweisungen zu einer Deportation von 'Eindringlingen' und Landbesetzern aus den Distrikten Changlang und Lohit erlassen. Doch die etwa 100.000 Flüchtlinge, die seit 1964 in Arunachal Zuflucht gesucht haben, sind nicht bereit, klein beizugeben. Die Forderungen nach ihrer Ausweisung kontern sie mit der Forderung, ihnen die indische Staatsbürgerschaft zu gewähren. Das Oberste Gericht hat der Landesregierung nach einer Beschwerde der Nationalen Menschenrechtskommission in einer einstweiligen Verfügung zunächst die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen gegen die Flüchtlinge untersagt. Diesen Gerichtsbescheid nahmen Einheimische zum Anlaß, mehrere Flüchtlingsunterkünfte in Kokila durch Feuer zu zerstören. Außerdem werfen die Chakmas Angehörigen der 'All Arunachal Students Union' vor, vor wenigen Wochen sechs Chakma-Frauen vergewaltigt zu haben. Während sich die Zentralregierung in Delhi auf das Versprechen einer baldigen Lösung des Konflikts beschränkt, sind die Arunachalis entschlossen, die ihrer Meinung nach von den Flüchtlingen ausgehende demographische, soziale und politische Bedrohung ihrer Zukunft zu beseitigen. (Theo Ebberts)